

Anfrage Koch Hannes und Mit. über wie setzt der Kanton das Schwammstadt-Prinzip des Bundes um?

eröffnet am

Die intensiven Regenfälle sowohl im letzten als auch in diesem Sommer verdeutlichen erneut: Die Flächenversiegelung ist neben dem Klimawandel einer der Hauptverursacher erheblicher Umweltschäden. Der stark versiegelte Boden (im Durchschnitt über 60 % der Fläche) in städtischen und urbanen Gebieten kann die starken Niederschläge nicht aufnehmen, was zu einem Absinken des Grundwasserspiegels führt. Durch die Versiegelung kann der Boden seine Funktion als CO₂-Speicher nicht erfüllen. Der Verlust an Biodiversität wird beschleunigt. Zudem beeinträchtigt die steigende Hitze die Populationen von Insekten. Fahrzeuge überhitzen und erfordern anschliessend einen hohen Energieaufwand zur Kühlung. Je nach Grösse kann eine einfach entsiegelte Fläche die Umgebung um bis zu 6°C abkühlen. Wer sich unter einen Baum setzt, erfährt sogar eine Temperatursenkung von 10°C – 15°C.

Das Bundesamt für Umwelt rät deshalb, das Schwammstadt-Prinzip (Das Konzept der Schwammstadt, auch bekannt als "Sponge City", ist eine Antwort auf die Herausforderungen des Klimawandels, insbesondere auf die zunehmende Gefahr von Starkregenereignissen und Hitzeperioden in Städten. Statt Regenwasser schnellstmöglich über Kanäle abzuleiten, wird es in der Schwammstadt zurückgehalten, gespeichert und genutzt.) anzuwenden.

Die rechtlichen Grundlagen im Kanton Luzern sind mit den Paragraphen

§36 Absatz 9 PBG (Stand: 1. Januar 2025)

„Umgebungsgestaltung, insbesondere naturnahe und standortgemässe Begrünung, Bepflanzung und Gestaltung der Oberflächen zur Schaffung von Rückhaltevolumen für das Regenwasser oder für dessen Versickernlassen, zur Verminderung der lokalen Hitzebelastung sowie zur Förderung der Biodiversität.“

und

§140 Absatz 2 PBG (Stand: 1. Januar 2025)

„Die Gemeinden können in ihren Bau- und Zonenreglementen Vorschriften erlassen über die Erhaltung und Gestaltung von Bauten, Anlagen und Umgebung, soweit dies zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung von Kulturdenkmälern erforderlich ist.“

geregelt und zeigen wenig Wirkung.

Ein Beispiel ist der Parkplatz des Neubaus des Spitals Wolhusen (siehe Bild).



Das Beispiel des Parkplatzes des LUKS, einer kantonseigenen Unternehmung, dessen Baubewilligungsverfahren ebenfalls vom Kanton durchgeführt wird, erstaunt.

Wir GRÜNE sind besorgt und stellen deshalb der Regierung folgende Fragen:

1. Wieso können im Kanton Luzern nach wie vor Baubewilligungen gesprochen werden, deren Umgebungspläne den gesetzlichen Grundlagen nicht oder sicher ungenügend entsprechen? Siehe Bild Neubau Spital Wolhusen.
2. Sollte der Regierungsrat der Meinung sein, die gesetzlichen Grundlagen würden nicht ausreichen, wieso passt er denn die Gesetzgebung nicht an, währenddem die Schadenfälle seit Jahren massiv zunehmen?
3. Wieso wendet die Bauerschaft, die hier die kantonseigene AG ist, nicht freiwillig und selbstredend die modernen städtebaulichen Prinzipien an, die vom Bund vorgegeben werden (Schwammstadt-Prinzip)?
4. Wieso hält der Kanton als Gesetzeshüterin die Gemeinden nicht an, in ihren BZR (die alle vom Kanton geprüft werden) die kantonale Gesetzgebung explizit zu formulieren und im Bewilligungsverfahren zu vollziehen?
5. Ist der Kanton bereit, sofort bei eigenen Bauten die Böden nicht zu versiegeln und die Umgebungen konsequent, bis zu den Stellflächen, zu begrünen?
6. Ist der Kanton bereit, die Gesetzgebung in den Gemeinden zu verschärfen und den Vollzug zu garantieren?

Für die Beantwortung der Fragen danken wir.

Links:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/ernaehrung-wohnen-mobilitaet/dossiers/magazin-2022-4-dossier/staedte-von-morgen-die-schwammstadt-als-antwort.html>

